

Stadtschaftsgesetzkommission.

Normativbestimmungen für Stadtschaften.

Trotz des Widerspruchs der Regierung, die vor der Aufnahme von Normativbestimmungen für die Beleihungsbedingungen in das Stadtschaftsgesetz warnt, ist im Verlaufe der Generaldebatte der Kommission des Abgeordnetenhauses ein weiterer Antrag auf Erlass bis ins einzelne gehender Bestimmungen eingebracht worden.

Der von sämtlichen Vertretern des Zentrums unterzeichnete Antrag fordert, daß die Stadtschaften ausschließlich dem Kreditbedürfnisse der angeschlossenen Hausbesitzer dienen und auf Selbstverwaltung unter Staatsaufsicht beruhen sollen. Durch Sägung ist unter Zulassung eines Rechtsmittels festzustellen, aus welchen Gründen die Beleihung eines Grundstücks abgelehnt werden darf. Die Beschaffung der erforderlichen Kreditmittel soll durch Ausgabe von Pfandbriefen erfolgen, welche Mündelsicherheit erhalten, soweit sie durch erstellige Hypotheken bis zu 60 Prozent des Grundstückswerts der angeschlossenen Besitzer gedeckt werden, bei Hypotheken über 60 Prozent hinaus bis zu 75 Prozent aber Mündelsicherheit nur bei Garantie des zuständigen Kommunalverbandes erlangen. Die Wertfeststellung muß durch das zuständige Schätzungsamt erfolgen. Die bestellten Hypotheken sollen für die auszugehenden Pfandbriefe solidarisch haften. Der über 60 Prozent des Grundstückswerts hinausgehende Teil der Beleihung soll mit mindestens einem halben Prozent derart getilgt werden, daß die Tilgungsbeträge bis zur vollen Tilgung des über 60 Prozent hinausgehenden Darlehns als besondere Sicherheit verhaftet bleiben. Der sagungsmäßige Typ der auszugehenden Pfandbriefe ist von dem Darlehnsnehmer zu bestimmen. Zahlung und Rückzahlung des Darlehns hat zum Nennbetrage in den ausgegebenen oder gleichartigen Pfandbriefen zu erfolgen. Seitens der Stadtschaft sollen die Darlehen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 1133 bis 1135 B.G.B., grundsätzlich unkündbar sein, solange deren Tilgung erfolgt.

Ein anderer Zentrumsantrag fordert die Schaffung eines neuen § 2a, wonach durch Ausführungsgesetz oder Verordnung zu bestimmen ist, daß eine Stadtschaft nur und erst dann ihren Betrieb eröffnen darf, wenn mit ihr ein besonderes Bankinstitut vertraglich verbunden ist, das nach näherer Maßgabe des Vertrages und der eigenen Sägung verpflichtet ist, die Pfandbriefe für den Darlehnsnehmer in bare Valuta umzutauschen. Als solche Institute sollen dem Antrage zufolge auch bestehende Banken von der Aufsichtsbehörde anerkannt werden können.

In der ausgedehnten Aussprache, die sich größtenteils in Einzelheiten finanztechnischer Natur verlor und bisher noch kein größeres Ergebnis gezeitigt hat, wurden die Anträge nicht nur von den Regierungsvertretern, sondern auch aus der Mitte der Kommission heftig bekämpft. Es wurde u. a. darauf hingewiesen, daß die Normativbestimmungen nicht zur Förderung der Stadtschaften beitragen, sondern eher den Widerstand gegen die Stadtschaften stärken würden. Des weiteren wurde es als bedenklich bezeichnet, auf die ohnehin schon überlasteten Gemeinden einen wenn auch nur indirekten Druck zur Uebernahme von Garantien auszuüben, weil sie sich dann der auf sie einfließenden Anträge aus Hausbesitzerkreisen nicht erwehren könnten, und weil dadurch andererseits Hoffnungen in Hausbesitzerkreisen erweckt würden, von denen es zweifelhaft sei, ob sie in Erfüllung gehen.

Auch der bereits mitgeteilten Resolution betr. Vorlegung eines Gesetzentwurfs betr. die Voraussetzungen zur Errichtung von Pfandbriefinstituten gegenüber verhielt die Regierung sich ablehnend. Ohne sich zu binden, erklärte sie sich nach Ablauf einer Reihe von Jahren, wenn erst mit einer Anzahl von Stadtschaften Erfahrungen gesammelt sind; hierzu bereit, aber den jetzigen Zeitpunkt erachtet sie als verfrüht, um ein solches Gesetz auszuarbeiten. Sie bat um Ablehnung der Resolution, durch die ihr eine Aufgabe gestellt würde, die zu lösen sie zurzeit außerstande sei.

Die Generaldebatte wird heute, Freitag, fortgesetzt.